



Luxemburg, den 30/07/2018.

Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Gemäß dem Gesetz vom 4. Septembre 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Zulassungsprozedur BC-FG000979-40 im Referenzmitgliedstaat Österreich, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «COM 116 03 I SG (COMPO Ameisen-frei)»;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 27/09/2013 durch COMPO Austria GmbH, Hietzinger Hauptstraße 119, AT-1130 Wien, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Mirazyl Gran» ;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° BC-CX001327-29 ;

Beschließt:

Art. 1 – Gemäß Artikel 19(1) bis (4) der Verordnung (EU) 528/2012 und dem zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossiers wird Zulassung des Biozidproduktes «Mirazyl Gran» erteilt. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **148/18/L-000** und deckt das Inverkehrbringen unter dem folgenden Handelsnamen:

Mirazyl Gran

Art.2 – Gemäß Artikel 23 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung N° **148/18/L-000** endet am 04/05/2023.

Art.3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen des beigefügten Anhanges .

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art.4 – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Der Zulassungsinhaber muss nachweisen, dass die o.g. vom den Referenzmitgliedstaat verlangten Studien/Daten in der vorgegebenen Zeit eingereicht

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

wurden und muss die zuständige luxemburgische Behörde über die Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieser Studien informieren.

Art.5 – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem Zulassungsdatum untersagt.

Art.6 – Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art.7 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art.8 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden. Der Zulassungsentscheid könnte gemäß den Schlussfolgerungen zu den o.g. Studien geändert werden.

Hinweise:

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Für die Ministerin für Umwelt,

J.A.


Joëlle Welfring
Stellvertretende Direktorin

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidproduktes
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.



Anhang zur ministeriellen Zulassung N° 148/18/L-000
vom 30/07/2018

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Mirazyl Gran

Produktart(en) : 18

Zulassungsnummer : 148/18/L-000

R4BP Asset number : LU-0003256-0000

1.	Administrative Informationen	3
1.1.	Handelsnamen des Produktes	3
1.2.	Zulassungsinhaber	3
1.3.	Hersteller des Produkts.....	3
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	3
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	4
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes	4
2.2.	Art der Formulierung	4
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	4
4.	Zugelassene Verwendungen	4
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1	4
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1	5
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	6
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	6
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	6
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	6
5.	Zugelassene Verwendungen	6
5.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 2	6
5.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2	7
5.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2	7
5.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	7
5.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	7
5.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	7
6.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen.....	8
6.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	8
6.2.	Risikominderungsmaßnahmen	8
6.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	8

6.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	9
6.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	9
7.	Sonstige Informationen.....	9

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

Mirazyl Gran

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	Compo Benelux nv Filiersdreef, 14 B-9800 Deinze Belgique
Luxemburgische Zulassungsnummer	148/18/L-000
R4BP Asset number	LU-0003256-0000
Datum der Zulassung	30/07/2018
Ablauf der Zulassung	04/05/2023

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Compo Gmbh & Co. KG	
Adresse des Herstellers	Gildenstrasse, 38 D-48157 Münster Allemagne	
Standort der Produktionsstätte	Site 1	Terrasan Haus + Gartenbedarf GmbH & Co. KG Rosenweg 2-4 D -86641 Rain am Lech
	Site 2	FormiChem GmbH Anna-von-Philipp-Str. B33 D-86633 Neuburg a.d. Donau Allemagne
	Site 3	Schirm GmbH Dieselstrasse 8, Ebenhausen-Werk D-85107 Baar-Ebenhausen Allemagne

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Lambda cyhalothrin (CAS: 91465-08-6)
Name des Herstellers	Syngenta Crop Protection AG
Adresse des Herstellers	Schwarzwaldallee 215 Building 1095 CH-4002 Basel Suisse
Standort der Produktionsstätte	Syngenta Crop Protection AG Schwarzwaldallee 215 Building 1095 CH-4002 Basel Suisse,

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Lambda cyhalothrin	Reaction mass of (R)-acyano-3-phenoxybenzyl (1S,3S)-3-[(Z)-2-chloro-3,3,3-trifluoropropenyl]-2,2-dimethylcyclopropanecarboxylate and (S)-acyano-3-phenoxybenzyl(1R,3R)-3-[(Z)-2-chloro-3,3,3-trifluoropropenyl]-2,2-dimethylcyclopropanecarboxylate (1:1)	Wirkstoff	91465-08-6	415-130-7	0.05 g/kg

2.2. Art der Formulierung

wasserlösliches Granulat (SG)

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H410-Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweis	P102-Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P270-Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P273-Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P391-Verschüttete Mengen aufnehmen. P501 - Inhalt / Behälter der Problemstoffsammlung oder einem Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.

4. Zugelassene Verwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Insektizid - Garten Ameise - Nicht-berufmäßiger Verwender- Streuen - Innen-und Außenbereich

Produktart	Produktart 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Insektizid

Zielorganismus	Schwarze Waldameise, Schwarze Wegameise, Black garden ant, Fourmi noire des jardins (Lasius niger), - Erwachsene Tiere.
Anwendungsbereich	Innen-Außenbereiche: Anwendung nur in Bereichen, die normalerweise nicht nass gereinigt werden, wie Vorratsräume (nicht in Speisekammern), Garagen und Schuppen oder Ähnliches. Außenanwendung um Häuser herum auf befestigten Flächen wie Terrassen.
Anwendungsmethode	VI.7.1 Bait - open/Appât-application ouverte/Köder-offenes Auslegen. Streuen - Das Produkt muss in sichtbaren Streifen auf und um Nester ausgebracht werden.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	10 g Biozidprodukt pro Nest. Nur eine Anwendung pro Befall in der Zeit, in der Ameisen aktiv sind; maximal einmal pro Monat. Behandelte Flächen sollen vor Reinigung geschützt werden, um den langanhaltenden Effekt zu gewährleisten. Benötigte Zeit bis zur Zerstörung des Nestes: Unter Einhaltung der Gebrauchsanleitung reicht eine Anwendung aus, um das Nest innerhalb von 3 Wochen vollständig zu vernichten.
Anwenderkategorie(n)	Amateur / non-professional
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	°Dose, Pappe - 100g; 150g; 200g; 250g; 300g; 350g; 400g; 450g; 500g; 550g; 600g; 650g; 700g; 750g; 800g; 900g; 1000g. Die Verpackung enthält eine Dosierungshilfe mit Markierungen für 10 und 20 g. °Tüte, Papier und Polyethylen - 10g; 20g; 25g; 50g; 75g; 100g. °Dose, HDPE - 200g; 250g; 300g; 350g; 400g; 450g; 500g; 550g; 600g; 650g; 700g; 750g; 800g; 900g; 1000g: Die Verpackung enthält eine Dosierungshilfe innerhalb der Dose mit Markierungen für 10 und 20 g.

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Nicht in Wohnräumen, Vorratsräumen oder Badezimmern oder Ähnlichem anwenden.
Um die Wirkung zu optimieren, nicht bei Wind anwenden.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Wenn keine Ameisen mehr zu sehen sind, die Produktreste durch Trockenreinigungsverfahren (d.h. Bürste, Staubsauger oder Einwegtuch) aufsammeln und über den Feststoffabfall entsorgen.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Die Haltbarkeit des Produktes beträgt /

5. Zugelassene Verwendungen

5.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 2

Tafel 2: Insektizid - Gartenameisen - Nicht-berufsmäßiger Verwender - Gießen - Außenbereich

Produktart	Produktart 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Insektizid
Zielorganismus	Schwarze Waldameise, Schwarze Wegameise, Black garden ant, Fourmi noire des jardins (Lasius niger), - Erwachsene Tiere.
Anwendungsbereich	Außenbereiche: Außenanwendung um Häuser herum auf befestigten Oberflächen wie Terrassen.
Anwendungsmethode	VI.2 Pouring/Arrosage/Giessen Gießen - Das Biozidprodukt (Zuckergranulat) in Wasser mischen und gründlich umrühren. Direkt auf bzw. in das Nest schütten. Die beste Zeit der Anwendung ist Morgens oder Abends, wenn die Ameisen im Nest sind.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Lösung von 10 g Produkt auf 0,5 L Wasser pro Nest. Nur eine Anwendung pro Befall in der Zeit, in

	<p>der Ameisen aktiv sind; maximal einmal pro Monat. Behandelte Flächen sollen vor Reinigung geschützt werden, um den langanhaltenden Effekt zu gewährleisten.</p> <p>Benötigte Zeit bis zur Zerstörung des Nestes: Unter Einhaltung der Gebrauchsanleitung reicht eine Anwendung aus, um das Nest innerhalb von 3 Wochen vollständig zu vernichten.</p>
Anwenderkategorie(n)	Amateur / non-professional
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<p>°Dose, Pappe - 100g; 150g; 200g; 250g; 300g; 350g; 400g; 450g; 500g; 550g; 600g; 650g; 700g; 750g; 800g; 900g; 1000g. Die Verpackung enthält eine Dosierungshilfe mit Markierungen für 10 und 20 g.</p> <p>°Tüte, Papier und Polyethylen - 10g; 20g; 25g; 50g; 75g; 100g.</p> <p>°Dose, HDPE - 200g; 250g; 300g; 350g; 400g; 450g; 500g; 550g; 600g; 650g; 700g; 750g; 800g; 900g; 1000g. Die Verpackung enthält eine Dosierungshilfe innerhalb der Dose mit Markierungen für 10 und 20g.</p>

5.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2

Das Mixen der Gießlösung sollte Außen durchgeführt werden.
Für das Umrühren keine Gegenstände verwenden, die mit Lebens- oder Futtermitteln in Kontakt kommen könnten.
Um Nester unter Terrassen zu erreichen, das Produkt vorsichtig in Risse oder Spalten oder zwischen die Fliesendichtungen gießen, dabei das Abfließen des Produktes vermeiden.
Nach dem Gießen der Lösung sicherstellen, dass keine Pfützen auf der Bodenoberfläche zurück bleiben.
Nach der Gießanwendung im Freien, die Gießkanne mehrmals mit etwas Wasser ausspülen. Das Spülwasser auf das Nest schütten.

5.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2

/

5.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

5.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

5.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

/

6. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

6.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Im Außenbereich nur auf befestigten Oberflächen verwenden.
Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel oder der behandelten Fläche vermeiden.
Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.
Kontakt mit der Haut vermeiden.
Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
Darf nur dort ausgebracht werden, wo Kontamination von Essen, Futter und essbaren Pflanzen und Bereiche auf denen essbare Pflanzen angebaut werden, ausgeschlossen werden kann.
Hände nach Gebrauch waschen.
Das Produkt, die Rückstände sowie geleerte Behälter und Verpackung von Gewässern fernhalten.
Vor der Anwendung immer das Etikett und Packungsbeilage lesen und befolgen.
Um die Wirkung zu verbessern, den Zugang zu jeglichen Nahrungsquellen verhindern oder diese entfernen. Das Produkt muss die Hauptnahrungsquelle für die Ameisen sein.
Die behandelte Fläche einmal pro Woche prüfen.
Falls der Befall, obwohl das Label und die Gebrauchsanweisung beachtet wurden, weiterhin besteht, sollte ein konzessionierter Schädlingsbekämpfer hinzugezogen werden.
Den Zulassungsinhaber informieren, falls die Anwendung nicht effektiv ist.
Im Falle einer nicht effektiven Behandlung (vermutete Resistenz), ist die Behörde von dem Zulassungsinhaber informiert zu werden.

6.2. Risikominderungsmaßnahmen

Nur in Bereichen verwenden, die nicht nass werden können, d. h. vor Regen und Überschwemmung geschützt sind.
Nicht in Bereichen auftragen, die routinemäßig nass gereinigt werden.
Um Vergiftung zu vermeiden, darf das Produkt nur dort angewendet werden, wo der Zugang von Haustieren, Tieren, Wildtieren und Kindern ausgeschlossen werden kann.
Mit dem Produkt oder Produktreste kontaminierte Oberflächen feucht aufwaschen.
Einweg-Feuchttücher verwenden und anschließend über den Feststoffabfall entsorgen.

6.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen:
Keine bekannt, solange das Produkt entsprechend dem Produktetikett angewendet wird.

Anweisungen für Erste Hilfe:

- Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen. Kann vorübergehendes und reversibles Jucken, Kribbeln, Brennen oder Taubheit der exponierten Haut, sogenannte Parästhesien, verursachen. Diese Hautkontaktparästhesien sind vorübergehend und verschwinden normalerweise innerhalb von 24 Stunden. Symptomatisch behandeln.
- Nach Einatmen: Ruhe bewahren und dafür sorgen, dass der Patient an die frische Luft gebracht wird. Ärztlichen Rat einholen.
- Nach Augenkontakt: Mit viel Wasser ausspülen.
- Nach Verschlucken: Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Vergiftungsinformationszentrale: Tel: 8002 5500

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Produkt und Produktreste in ihrer Verpackung sind der Problemstoffsammlung oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle zu übergeben. Produkt im Originalgebinde aufbewahren und nicht mit anderen Abfällen mischen.

6.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Nur im Originalbehälter, fest verschlossen an einem sicheren Ort, aufbewahren.
Vor direkter Sonneneinstrahlung und vor Frost schützen.
Kühl und trocken aufbewahren.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerstabilität: 4 Jahre.
Lagertemperatur: 5-30 °C.

7. Sonstige Informationen

Auslobungen auf dem Etikett in Bezug auf die Zielorganismen müssen wie im SPC angegeben werden.



Information concernant la déclaration de données auprès du centre antipoison national:

En application de l'article 10 de la loi du 16 décembre 2011 concernant l'enregistrement, l'évaluation et l'autorisation des substances chimiques ainsi que la classification, l'étiquetage et l'emballage des substances et mélanges chimiques, le Ministre de la Santé a signé une convention avec le Centre Antipoisons de Bruxelles.

A l'issue de cette convention, le Centre Antipoisons de Bruxelles est l'organisme compétent pour recevoir les informations transmises conformément à l'article 45 du Règlement CE 1272/2008.

Dès lors, le Ministre de la Santé invite désormais les parties concernées à se conformer aux exigences leur incombant en vertu de ces dispositions en effectuant la déclaration des informations pertinentes visée à l'article 45 précité auprès du Centre Antipoisons de Bruxelles.

Les données à soumettre et le format à utiliser pour ladite déclaration doivent correspondre aux exigences déterminées par le Centre Antipoisons de Bruxelles.

De plus amples informations concernant les modalités de déclaration et des formulaires types sont disponibles sur le site internet :

<http://www.centreantipoisons.be/>

Informationen über die Meldung von Daten an das Nationale Giftzentrum:

In Ausführung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen, hat der Minister für Gesundheit einen Vertrag mit dem Anti-Giftzentrum Brüssel (*Centre Antipoisons de Bruxelles*) geschlossen, durch den das Anti-Giftzentrum Brüssel als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Informationen gemäß Artikel 45 der EG-Verordnung 1272/2008 bestimmt wird.

Daher fordert der Minister für Gesundheit jetzt die betroffenen Parteien auf, die Anforderungen die Ihnen nach den vorgenannten Rechtsbestimmungen obliegen durch eine Meldung der relevanten Informationen nach Artikel 45 der o.g. Verordnung beim Anti-Gift-Zentrum Brüssel zu erfüllen.

Die Daten die hierzu vorgelegt werden müssen, bzw. das Format der Meldung, müssen den Anforderungen des Anti-Giftzentrum Brüssel entsprechen.

Weitere Informationen über das Meldeverfahren und Standardformulare sind auf der folgenden Website verfügbar:

<http://www.centreantipoisons.be/>



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Santé

Information on declaration of pertinent data to the national antipoison center:

In application of article 10 of the law of 16 December 2011 ("Loi Paquet REACH"), the Ministry of Health has signed a contract with the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

According to this contract, the *Centre Antipoisons de Bruxelles* is the body responsible for receiving the relevant information related to article 45 of Regulation 1272/2008.

Hence, the Ministry of Health invites all concerned parties to comply with the obligations established by the aforementioned regulations by means of a declaration of the pertinent data to the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Data subject to declaration and the format of the declaration must comply with the requirements of the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Further information regarding the declaration procedure and declaration-forms can be found on the web site:

<http://www.centreantipoisons.be/>

La Ministre de la Santé / Die Gesundheitsministerin / The Minister of Health


Lydia MUTSCH